

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Goetze (CDU)

vom 05. Februar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2008) und **Antwort**

Negative Erfahrungen mit dem gemeinsamen Finanzgericht in Cottbus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat über seine Ausführungen in der Drs. 15/2828 hinaus, es entstünde eine Mehrbelastung für Beteiligte an finanzgerichtlichen Verfahren, inzwischen konkrete Daten welche zusätzlichen durchschnittlichen Kosten (Arbeitsausfall, Reise, zusätzlicher Aufwand für Rechtsbeistand etc.) für einen Berliner Kläger durch die Verlagerung entstehen?

Zu 1.: Die aus Berlin stammenden Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren könnten vorrangig durch die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in Cottbus zusätzlich belastet werden. Dies gilt einerseits für den zusätzlichen zeitlichen Aufwand (Fahrzeiten von Berlin nach Cottbus und zurück) und andererseits für den finanziellen Aufwand, der die eigenen Reisekosten sowie diejenigen des Bevollmächtigten oder Beistands betrifft. Nach Mitteilung des Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sind keine konkreten Daten bekannt, welche zusätzlichen Kosten für einen Berliner Kläger durch die Fusion der Gerichte entstehen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf folgende Gesichtspunkte besonders hinzuweisen:

1. Nur in einer begrenzten Anzahl der Verfahren kommt es bei den Finanzgerichten zu einer mündlichen Verhandlung. Die meisten Klageverfahren werden schriftlich zum Abschluss gebracht, ohne dass überhaupt ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird. Dies gilt in noch weitergehendem Umfang für die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle lediglich durch schriftlichen Beschluss ohne mündliche Verhandlung abgeschlossen werden.

2. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg nutzt in erheblichem Umfang die Möglichkeit, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mündliche Verhandlungen durchzuführen. Hierzu steht dem Finanzgericht ständig ein fester Saal im Gerichtsgebäude in der Hardenbergstraße zur Verfügung. Allein im Monat Februar 2008 sind bislang zwölf Sitzungstage in dem Berliner Gericht anberaumt worden. Darüber hinaus finden in diesem Monat an mehreren Tagen noch so genannte auswärtige Termine in Berliner Finanzämtern statt. Schließlich führt ein Senat des Finanzgerichts noch im Februar in Berlin eine Ortsbesichtigung mit Erörterungstermin durch. In all diesen Fällen hat sich die (Kosten-)Situation für die Berliner Beteiligten durch die Fusion der Gerichte nicht wesentlich geändert.

3. Seit November 2007 verfügt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg zusätzlich über eine moderne Videokonferenzanlage, um mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine abzuhalten. Die Gegenstelle befindet sich in den Räumlichkeiten der Steuerberaterkammer in Berlin. Schon in den wenigen Wochen seit der Einführung haben zahlreiche Verhandlungen in der Weise stattgefunden, dass die Verfahrensbeteiligten insgesamt oder zum Teil von Berlin aus der mündlichen Verhandlung in Cottbus zugeschaltet wurden. Auf diesem technischen Weg kann für die Berliner Steuerpflichtigen und ihre Berater der mit dem Standort Cottbus verbundene Nachteil weiter reduziert werden. Nach entsprechenden Schulungen wird diese moderne Technik zunehmend Verbreitung finden. Auch auf diese Weise wird die durch die Fusion entstandene Mehrbelastung merklich gemildert.

2. Wie haben sich die jährlichen Kosten nach der Verlagerung des Finanzgerichtes nach Cottbus gegenüber den Aussagen in der Drs. 15/2828 entwickelt (bitte jährliche Kosten seit 2002 mit Kapitel/Titel angeben)?

Zu 2.: Die jährlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben der Jahre 2002 bis 2006 für das Kapitel 06 32 - Finanzgericht Berlin - sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Einnahmen - in Euro -	Ausgaben - in Euro -	Saldo - in Euro -
2002	825.051,11	3.691.928,02	-2.866.876,91
2003	713.375,58	3.936.616,87	-3.223.241,29
2004	804.878,65	3.837.856,76	-3.032.978,11
2005	1.049.227,44	3.569.930,90	-2.520.703,46
2006	1.502.816,51	3.435.278,39	-1.932.461,88

Die titelbezogenen Ausgaben des ehemaligen Kapitels 06 32 für die Haushaltsjahre 2002 bis 2006 sind den entsprechenden Jahresabschlussbeschreibungen der Senatsverwaltung für Finanzen zu entnehmen.

3. Welchen nach Funktionen differenzierten Personalbestand hatten die Finanzgerichte Brandenburg und Berlin im letzten Jahr vor der Fusion; welchen entsprechenden Personalbestand hatte das gemeinsame Finanzgericht zum 01.01.2008?

Für das Haushaltsjahr 2007 liegen noch keine verbindlichen Abschlusszahlen des Landes Brandenburg vor. Der Umlagebetrag den das Land Berlin gemäß Artikel 24 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg an das Land Brandenburg zu entrichten hat, betrug zum 31. Oktober 2007 im Saldo **1.725.852,07 €**

Zu 3.: Die Personalbestände sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Richterlicher Dienst	Berlin 2006	Brandenburg 2006	Berlin/Brandenburg 2008
Präsident/in Finanzgericht	1	1	1
Vizepräsident/in Finanzgericht	1	1	1
Vorsitzende Richter/innen	8	4	13
Richter/innen	18	14	31
SUMME Richter/innen	28	20	46
Nichtrichterlicher Dienst			
Geschäftsleiter/in	1	1	1
Gehobener Dienst	5	4	8
Mittlerer Dienst	24,22	15	35
Einfacher Dienst	2	3	4
Summe nichtrichterlicher Dienst	32,22	23,00	48,00
Personalbestand - gesamt -	60,22	43,00	94,00

4. Haben Berlin und Brandenburg die von Senatorin Schubert in der 54. Plenarsitzung vom 26.08.2004 dem Abgeordnetenhaus zugesagten Räume im Oberverwaltungsgericht in der Hardenbergstraße für ständige Gerichtsverhandlungen des Finanzgerichtes Cottbus zur Verfügung gestellt und mit den „personellen und sächlichen Ressourcen, sprich EDV-Ausrüstung, Protokollführer usw., versehen“? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 4.: Wie bereits zu 1. ausgeführt, ist aufgrund der im Zusammenhang mit dem Fusionsstaatsvertrag gegebenen Zusage im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein Sitzungssaal mit der notwendigen IT-Ausstattung eingerichtet worden, der dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ständig zur Verfügung steht. Zu dem Sitzungssaal gehören ein Beratungszimmer und ein Arbeitsraum. Von diesen Räumlichkeiten macht das gemeinsame Finanzgericht durchaus häufig Gebrauch.

In der Praxis teilt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg dem gemeinsamen OVG die Terminierungen jeweils vorher mit, damit dort die Terminzettel rechtzeitig ausgehängt werden können. Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im gesamten Jahr 2007 für insgesamt vier Verhandlungstermine auf Wunsch des gemeinsamen Finanzgerichts eine Protokollführerin/einen Protokollführer bereitgestellt. Die Zusammenarbeit der Gerichte funktioniert insofern reibungslos.

5. Wie ist der Sachstand bezüglich der Frage 4 hinsichtlich des Oberverwaltungsgerichts, Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts, da die Senatorin in der o.a. Plenarsitzung ausführte, dass auch „in den anderen Fachverfahrensarten der Anspruch besteht, in dem jeweiligen Nicht-Sitzland zu verhandeln“ und sich deswegen bereit erklärte, „in allen vier Fällen in dem jeweiligen Nicht-Sitzland die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen“?

Zu 5.: Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und das gemeinsame Landesarbeitsgericht haben bisher keine Verhandlungen außerhalb ihres jeweiligen Dienstgebäudes abgehalten. Auch für die nahe Zukunft sind keine Verhandlungen im Nichtsitzland geplant, so dass sich entsprechende Vorkehrungen derzeit erübrigen. Der Präsident des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts hat mitgeteilt, dass in einer nicht unerheblichen Anzahl Ortstermine durch Senate des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im Land Brandenburg durchgeführt würden (vor allem in bau- und planungsrechtlichen Streitigkeiten).

Es ist allgemein anerkannt, dass für alle Gerichtsbarkeiten – nicht nur für die fusionierten Obergerichte – die Möglichkeit besteht, auswärtige Sitzungen abzuhalten. Entsprechende Unterstützungsleistungen werden von allen Gerichten gewährt. Besondere Vorkehrungen räumlicher und personeller Art werden allerdings nicht getroffen und sind auch aufgrund der vorstehenden Ausführungen für die Fusionsgerichte nicht notwendig.

6. erinnert sich der Fragesteller richtig, dass die Zusage gegenüber dem Rechtsausschuss zur Bereitstellung von Räumen für die 4 Obergerichte im jeweiligen Nicht-Sitzungsland eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung, insbesondere zur Verfassungsänderung war und wie schätzt der Senat den Wert dieser Zusage heute ein?

Zu 6.: Wie der Antwort zu 5. zu entnehmen ist, besteht für alle vier fusionierten Obergerichte die Möglichkeit, Sitzungen im Nichtsitzland abzuhalten.

7. Wie viele der nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landessozialgerichts Berlin und des Finanzgerichts Berlin wurden entsprechend der Aussage der Drs. 15/2828 nach Errichtung der gemeinsamen Obergerichte beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

oder beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt, wie viele sind inzwischen dem Stellenpool zugeordnet?

Zu 7.: Vom Landessozialgericht Berlin und vom Finanzgericht Berlin sind jeweils neun nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gemeinsamen Obergerichten versetzt worden. Davon sind zwei Dienstkräfte zum gemeinsamen Landessozialgericht, eine Dienstkraft zum Finanzgericht, sieben zum gemeinsamen Landesarbeitsgericht und acht zum gemeinsamen Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg versetzt worden. Die Wechsel zu den gemeinsamen Obergerichten nach Brandenburg erfolgten auf ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die übrigen Dienstkräfte des Landessozialgerichts Berlin und des Finanzgerichts Berlin konnten vollständig auf freien Stellen innerhalb des Landes Berlin, und zwar überwiegend im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz untergebracht werden. Entsprechend der den Dienstkräften gegebenen Zusicherung konnten Versetzungen zum zentralen Stellenpool ausnahmslos vermieden werden.

Berlin, den 27. Februar 2008

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2008)